

Sozialgericht Dortmund
Geschäftsstelle



Sozialgericht Dortmund Postfach 105003 44047 Dortmund

Herrn
Rechtsanwalt
Lars Schulte-Bräucker
Kalthofer Straße 27
58640 Iserlohn

19.07.2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
S 30 AS 3046/17 ER
(VNR: 334655)
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:
Frau Badalewski

Telefon 0231 5415-662
Telefax 0231 5415-509

-

**S 30 AS 3046/17 ER: Ulrich Wockelmann / JobCenter Märkischer
Kreis - Widerspruchsstelle -**

Ihr Zeichen: Antrag ER 810/17

Anlage

1

Sehr geehrter Herr Schulte-Bräucker,

als Anlage wird übersandt:

- Ablichtung des Beschlusses vom 18.07.2017

vorab zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Badalewski
Regierungsbeschäftigte
(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund
Telefon 0231 5415-1
Telefax 0231 5415-509

www.sg-dortmund.nrw.de
www.sozialgerichtsbarkeit.de

Sie erreichen das Gericht
mit den Stadtbahnlinien
U41, U45, U47, U49,
S-Bahn
(Haltestelle Stadthaus).

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 8:30-13:30 Uhr

Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 8:00-16:00 Uhr,
Fr. 8:00-15:00 Uhr



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 30 AS 3046/17 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn

Antragsteller

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27,
58640 Iserlohn

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 416 35502/0003928 eR1 36602 00068/17

Antragsgegner

hat die 30. Kammer des Sozialgerichts Dortmund nach Anhörung der Beteiligten durch den
Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Reuter, am 18.07.2017 beschlossen:

**Das Sozialgericht Dortmund erklärt sich für unzuständig und verweist den
Rechtsstreit an das zuständige Verwaltungsgericht Arnsberg.**

- 2 -

Gründe:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 30.06.2017 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 22.06.2017 ist an das Verwaltungsgericht Arnberg zu verweisen.

Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, spricht das Gericht dies nach Anhörung der Parteien von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges (§ 17a Abs 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz -GVG-). Das Gericht des zulässigen Rechtsweges entscheidet den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten (§ 17 Abs 2 Satz 1 GVG). Art 14 Abs 3 Satz 4 und Art 34 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) bleiben unberührt (§ 17 Abs 2 Satz 2 GVG).

Bei dem Streit über die Rechtmäßigkeit des verhängten Hausverbots handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, für die gemäß § 51 Abs 1 Nr 4a SGG als Angelegenheit der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht eröffnet ist. Danach entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Demgegenüber entscheiden die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäß § 40 Abs 1 Satz 1 VwGO in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art, soweit diese nicht einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Diese Voraussetzungen sind demgegenüber erfüllt.

Von der Zuweisung in § 51 Abs 1 Nr 4a SGG erfasst sind zunächst all diejenigen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die vom Kläger hergeleitete Rechtsfolge ihre Grundlage im SGB II haben kann (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 51 RdNr 29a; ähnlich Groth in Hohm, GK-SGB II, Stand: Februar 2009, VII-2 RdNr 22). Die Auslegung des Merkmals "Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende" ist in den übrigen Fällen, in denen die Beteiligten nicht unmittelbar um Rechtsfolgen aus der Anwendung von Normen des SGB II streiten, daran auszurichten, dass eine sach- und interessengerechte Abgrenzung zwischen der Rechtswegzuständigkeit der Sozialgerichte und der

- 3 -

Verwaltungsgerichte hergestellt wird (hierzu und zu allem folgenden vgl. BSG, Beschluss vom 01. April 2009 – B 14 SF 1/08 R –, SozR 4-1500 § 51 Nr 6). Weder das Merkmal "ausdrücklich" in § 40 Abs 1 Satz 1 VwGO noch ein insbesondere aus dem Merkmal "alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten" hergeleiteter (vermeintlicher) Vorrang der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zwingen zu einer engen Auslegung des Begriffs der "Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende". In der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes ist anerkannt, dass es genügt, wenn eine Zuweisung zwar nicht unmittelbar ausgesprochen ist, sich der dahinterstehende Wille des Gesetzes jedoch aus dem Gesamtgehalt der Regelung und dem Sachzusammenhang in Verbindung mit der Sachnähe eindeutig und logisch zwingend ergibt (BVerwG, Beschluss vom 15. Mai 1986 - 4 B 92/86 - NJW 1986, 2845; vgl auch BGHZ 67, 81 <87>, GmSOGB BVerwGE 37, 369 <372>; GmSOGB BSGE 37, 292 <296> = SozR 1500 § 51 Nr 2; vgl ferner Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl 2007, § 40 RdNr 49; krit wegen des Grundsatzes der Rechtswegklarheit Ehlers in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand März 2008, § 40 RdNr 490 ff). Soweit es sich um Maßnahmen handelt, die - wie vorliegend das Hausverbot - keine unmittelbare normative Grundlage im SGB II haben, ist danach zu fragen, ob die Maßnahme in engem sachlichem Zusammenhang zur Verwaltungstätigkeit der Behörden nach dem SGB II steht. Die Beurteilung der Sachnähe wiederum ist wesentlich davon abhängig, auf welche rechtliche Grundlage sich die streitgegenständliche Maßnahme zu stützen vermag. Hinreichende Sachnähe ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Beteiligten über Rechtsfolgen aus der Anwendung sozialverwaltungsverfahrensrechtlicher Normen nach dem SGB X streiten, sofern der Streitigkeit materiell Rechtsverhältnisse nach dem SGB II zugrunde liegen.

Jedenfalls wenn das Hausverbot im Rahmen oder aus Anlass eines zwischen den Beteiligten geführten Verwaltungsverfahrens (§ 8 SGB X) ausgesprochen wird, ist nach diesen Grundsätzen die Rechtswegzuständigkeit der Sozialgerichte begründender Sachzusammenhang zu den Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu bejahen (aA OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11. Februar 1998 - 25 E 960/97 - NVwZ-RR 1998, 595; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. März 2007 - L 16 B 3/07 SF; Jutzi, LKRZ 2009, 16 ff). Dieser Sachzusammenhang zwischen einem Hausverbot und den vom Träger wahrzunehmenden Sachaufgaben ist in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgesprochen eng. Aufgabe und Ziel der

- 4 -

Grundsicherung für Arbeitsuchende ist in erster Linie die Unterstützung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit (vgl § 1 Abs 1 Satz 2 SGB II). Leistungen zur Eingliederung in Arbeit haben Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Aufgabenerfüllung in Bezug auf diesen "Grundsatz des Förderns" ist nach der Vorstellung des Gesetzgebers vom persönlichen Kontakt des Hilfebedürftigen mit den Mitarbeitern des Trägers der Grundsicherung geprägt, was etwa die Benennung eines "persönlichen Ansprechpartners" deutlich macht (vgl § 14 Satz 2 SGB II; vgl zum Ganzen Spellbrink in Eicher/Spellbrink § 1 RdNr 8 und § 14 RdNr 2, 8 ff). Ein von dem Träger der Grundsicherung ausgesprochenes Hausverbot steht daher von vornherein in einem gewissen inneren Widerspruch zum Aktivierungskonzept des SGB II. Die Beurteilung seiner Rechtmäßigkeit ist von den weiteren Ansprüchen und Pflichten des betroffenen Hilfeempfängers im Rahmen der "Dauerrechtsbeziehung" nach dem SGB II kaum zu trennen. Diese Sachnähe rechtfertigt die Zuweisung an die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, die über die besondere Sachkunde für die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende verfügen.

Eine solche Sachnähe liegt im Hinblick auf die hier zwischen den Beteiligten streitige Maßnahme allerdings nicht vor. Denn der Antragssteller ist nicht in seiner Eigenschaft als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II von dem ausgesprochenen Hausverbot betroffen, sondern als Beistand nach § 73 Abs. 7 SGG, wie sich aus seiner eidesstattlichen Versicherung vom 29.06.2017 ergibt. In eigenen Angelegenheiten ist der Antragssteller weiterhin berechtigt, die Diensträume des Antragsgegners – nach terminlicher Absprache – zu betreten. Dementsprechend ist auch nicht die oben aufgeführte „Dauerrechtsbeziehung“ zwischen Antragssteller und Antragsgegner betroffen, die eine Sachnähe begründet und Zuweisung an die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit rechtfertigt. Damit verbleibt es bei der allgemeinen Rechtswegzuweisung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

- 5 -

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 17a Abs. 4 Satz 3 GVG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Dortmund,
Ruhrallee 1-3,
44139 Dortmund,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.
Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite www.sg-dortmund.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Reuter
Richter am Sozialgericht

Mit freundlichen Grüßen
Regina Badalewski
Regierungsbeschäftigte

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund
Telefon: 0231/5415-662
Telefax: 0231/5415-509

E-Mail: regina.badalewski@sg-dortmund.nrw.de
Internet: www.sg-dortmund.nrw.de